

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen und Entgelten für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebes Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten der Stadt Dessau-Roßlau (Kostenbeitragsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6 (1) und 8 (1) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA, 2009, S.383), zuletzt geändert § 116 geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) i.V.m. § 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA, 1996 S. 405, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 13 und 13a geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), sowie § 90 Abs. 1 S.1, Ziffer 3 des Sozialgesetzbuches VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Gesetz vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795) geändert worden ist i. V. m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in der Fassung vom 05.03.2003 (GVBl. LSA, S.48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2013 (GVBl. S. 38) und der Satzung zur Festlegung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Roßlau vom 10.07.2013 wurde vom Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 10.07.2013 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten erhebt Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den kommunalen Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebes der Stadt Dessau-Roßlau nach Maßgabe des § 13 KiFöG und der Satzung zur Festlegung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Roßlau vom 10.07.2013 sowie dieser Satzung. Hierzu erlässt der Eigenbetrieb Gebührenbescheide. Für Verpflegungsleistungen wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

§ 2 Kostenbeitrag für die kommunalen Einrichtungen

- (1) Die Höhe der Kostenbeiträge ist in der Anlage 1 der Satzung zur Festlegung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Roßlau und in der Satzung selbst geregelt. Der Kostenbeitrag wird durch den Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertageseinrichtungen (im Folgenden kurz: Eigenbetrieb) der Stadt Dessau-Roßlau erhoben und ist an diesen zu zahlen.
- (2) Eine vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung (z.B. wegen Betriebsferien, übertragbaren Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz), berechtigt nicht zur Kürzung des Kostenbeitrages.
- (3) Rückständige Gebührenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 3 Ermäßigungen

- (1) Der Kostenbeitrag ermäßigt sich auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Satzung zur Festlegung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Roßlau und der Anlage 1 zu dieser Satzung (Geschwisterermäßigung) i.V.m. § 13 Abs. 4 des KiFöG LSA. Hierzu müssen dem Eigenbetrieb dokumentarische Nachweise vorgelegt werden.

- (2) Der Kostenbeitrag wird auf Grundlage des § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau als zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen.

Näheres regelt § 3 (2) bis (5) und § 7 der Satzung zur Festlegung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Roßlau. Der Antrag auf Übernahme ist beim Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau zu stellen.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Der Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten ermöglicht die Nutzung der Plätze in den entsprechend § 4 der Satzung über die Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau angebotenen Betreuungszeiten.
- (2) Bei der regulären Hortbetreuung ist die Ferienbetreuung einbezogen. Es wird kein gesonderter Beitrag für die Ferienbetreuung erhoben.
- (3) Für Kinder, die ausschließlich die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, ist die Wochenpauschale nach § 4 Absatz 4 und Anlage 1 der Satzung zur Festlegung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Roßlau zu entrichten. Für bewegliche Ferientage wird der entsprechende Tagessatz erhoben.
- (4) Die vereinbarte Betreuungszeit darf nicht überschritten werden. Bei wiederholten Verstößen gegen diese Regelung wird im Rahmen einer Nachberechnung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 4,50 € erhoben.
- (5) In der Eingewöhnungsphase der Kinder wird ein monatlicher Betreuungssatz erhoben, der sich aus dem Kostenbeitrag der vereinbarten Betreuungszeit ergibt.
- (6) Bei Aufnahme von Gastkindern ist der Tagessatz aus dem Kostenbeitrag der vereinbarten Betreuungszeit zu zahlen.
- (7) Für die Berechnung der Tagessätze gemäß Absatz 3, 4 und 5 ist der auf den nächsten vollen Euro gerundete 21. Teil eines Monatsbeitrages maßgeblich.

§ 5 Verpflegungsentgelt

- (1) Die Kinder erhalten gegen Zahlung eines privatrechtlichen Entgeltes werktäglich eine Frühstücks-, Mittags- und Vespermahlzeit in der Einrichtung angeboten.
- (2) Für Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahr kann die von den Eltern mitgebrachte Kleinkindkost verabreicht werden.
- (3) Der Essenpreis wird im Zuge einer Ausschreibung ermittelt und ist durch die Eltern an den Leistungserbringer zu zahlen. Die Ausschreibungshäufigkeit wird im Benehmen mit der Küchenkommission und den Elternkuratorien festgelegt.
- (4) An der Entscheidung über die Versorgungsform sind die Elternkuratorien beratend zu beteiligen.
- (5) Für das Aufbereiten der mitgebrachten Kleinkindkost ist ein Kostenanteil von 0,25 € pro Tag an den Eigenbetrieb zu entrichten.
- (6) Der Kostenbeitrag beinhaltet nicht die Aufwendungen für Verpflegung. Diese Verpflegungsaufwendungen sind gesondert nach entsprechender Vereinbarung an den jeweiligen vertraglich gebundenen Leistungsanbieter zu entrichten. Zur Erhebung des Verpflegungsentgelts legt der Leistungsanbieter die Abmeldefristen sowie die Zahlungsmodalitäten fest.

§ 6
Fälligkeit und Zahlung der Kostenbeiträge
und Entgelte

- (1) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben.
- (2) Die Heranziehung zu den Kostenbeiträgen erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Eigenbetriebes Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind unter Einhaltung der Bestimmungen des § 6 der Satzung über die Nutzung einer kommunalen Kindertageseinrichtung der Stadt Dessau-Roßlau abgemeldet wird.
Im Falle des Ausschlusses endet die Beitragspflicht mit dem letzten Tag des Monats des Ausschlussstermins.
- (4) Der Kostenbeitrag wird für die Bereitstellung des Platzes erhoben und ist unabhängig von Fehlzeiten des Kindes (Krankheit, Urlaub usw.) und von Schließzeiten der Einrichtung in voller Höhe zu zahlen.
- (5) Die Beitragspflicht für eine befristete Betreuung von Gastkindern beginnt mit der Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit. Der Gastkostenbeitrag die Bereitstellung des Platzes in der Kindertageseinrichtung erhoben und ist unabhängig von den Fehlzeiten des Kindes bis zum Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit zu entrichten.

§ 7
Schuldner der Kostenbeiträge

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen.
- (2) Ehepaare sowie zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle des Getrenntlebens der Eltern haftet das Elternteil, bei dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat. Hält sich das Kind jeweils zur Hälfte bei dem einen Elternteil sowie bei dem anderen Elternteil auf, bleiben beide Elternteile Gebührensschuldner.
- (4) Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in die Kindertagesstätte beantragt haben.

§ 8
Generalklausel

Verstößt eine Vorschrift dieser Satzung wesentlich gegen die Bestimmungen aus der Satzung zur Festlegung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Roßlau so ist diese Bestimmung sinngemäß anzuwenden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2013 in Kraft und ist befristet gültig bis zum 31.07.2014.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und Entgelten für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau vom 29. Mai 2010 (Amtsblatt Nr. 06/2010, S. 14-15).

Dessau-Roßlau, den
Klemens Koschig
Oberbürgermeister